

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde  
Biogasanlage Kraft GmbH & Co. KG  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Bundesstraße 5  
56727 Mayen-Kürrenberg

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude Neustadt 21  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2503  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

07.12.2015

**Mein Aktenzeichen**  
314-23-137-3/1998-25  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**  
06.11.2015

**Ansprechpartner(in)/ E-Mail**  
Hans-Peter Friedrich  
Hans-Peter.Friedrich@sgdnord.rlp.de

**Telefon/Fax**  
0261 120-2556  
0261 120-  
882556

## **Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze; Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen gemäß § 29a BImSchG für die Biogasanlage in 56727 Mayen-Kürrenberg**

### **A. Anordnung**

**I.1** Bezüglich des Betriebs der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 144 t/d) der Biogasanlage Kraft GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Bundesstraße 5, 56727 Mayen-Kürrenberg, in der Gemarkung Mayen, Flur 34, Flurstücke 112/1, 112/2, 116, 118, 119/1, ergeht folgende Anordnung:

#### **3.8 Anlagenkontrolle**

**3.8.1 Die Gesamtanlage ist spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides sowie regelmäßig wiederkehrend spätestens alle 3 Jahre einer sicherheitstechnischen Prüfung zu unterziehen. Die Überprüfung ist durch einen geeigneten Sachverständigen im Sinne des § 29a BImSchG durchzuführen und umfasst die Prüfung der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen zur Einhaltung des Standes der Technik bzw. der Sicher-**

1/8

---

#### **Kernarbeitszeiten**

09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

#### **Verkehrsanbindung**

Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle  
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

#### **Parkmöglichkeiten**

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss  
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

heitstechnik und der einschlägigen Technischen Regeln. Durch den Sachverständigen ist dabei insbesondere zu prüfen, ob

- die Biogasanlage entsprechend der Genehmigung errichtet und betrieben wird,
- die Biogasanlage fachgerecht errichtet wurde (bautechnische Sicherheit),
- die notwendigen Sicherheitseinrichtungen vorhanden, richtig eingebaut und funktionsfähig sind (funktionale Sicherheit),
- Schutzabstände eingehalten sind,
- die Dichtheitsprüfung des Gassystems durchgeführt wurde (gastechnische Sicherheit),
- die Be- und Entlüftung der Betriebsräume ausreichend und funktionsfähig sind,
- die Anlagendokumentation und Prüfnachweise vollständig und plausibel sind.

Dem Sachverständigen sind für die sicherheitstechnische Prüfung alle erforderlichen Unterlagen, Prüfbescheinigungen bzw. Prüfprotokolle vorzulegen. Nach der sicherheitstechnischen Prüfung darf die Biogasanlage nur in Betrieb bleiben, wenn der Sachverständige dem Weiterbetrieb ausdrücklich zustimmt. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren. Der Prüfbericht ist SGD Nord, Ref. 31, vorzulegen.

**Hinweis:** Die Arbeitshilfe für sicherheitstechnische Prüfungen an Biogasanlagen insbesondere für Prüfungen nach § 29a BImSchG ist zu beachten.

**I.2** Die Kosten des Verfahrens hat die Anlagenbetreiberin zu tragen.

## **II. Begründung**

Die Biogasanlage Kraft GmbH & Co. KG, Bundesstraße 5, 56727 Mayen-Kürrenberg, betreibt am Standort in 56727 Mayen-Kürrenberg eine Anlage zur biologischen Be-

handlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 144 t/d). Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage der Nr. 8.6.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Hinsichtlich der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflicht zur Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen waren bisher keine Regelungen getroffen, so dass hinsichtlich der sicherheitstechnischen Prüfungen der Erlass einer Anordnung gemäß § 29a BImSchG erforderlich war.

Die Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 30.10.2015 über den beabsichtigten Erlass der Anordnung informiert. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Mit Schreiben vom 06.11.2015 hat die Betreiberin von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Ihre Ausführungen sind jedoch nicht geeignet, eine andere Entscheidung herbeizuführen.

Gemäß § 29a Abs. 1 BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen der von der zuständigen Behörde eines Landes bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt, um die durch mögliche Störfälle bedingten Risiken zu reduzieren. Die Behörde ist befugt Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfungen sowie über die Vorlage des Prüfungsergebnisses vorzuschreiben. Nach § 29a Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BImSchG können Prüfungen u. a. für einen Zeitpunkt nach der Inbetriebnahme der Anlage und in regelmäßigen Abständen angeordnet werden. Die Pflicht zur Vorlage der Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfung bei der zuständigen Behörde ergibt sich aus § 29a Abs. 3 BImSchG.

Die unter I.1 aufgeführten Maßnahmen dienen neben dem Schutz der Umwelt insbesondere auch der Verhinderung von Gefahren für Leib und Leben. Angesichts des mit der Anordnung verfolgten Zieles und der Bedeutung der abzuwehrenden Gefahr sind die angeordneten Maßnahmen die geeigneten, erforderlichen und angemessenen

Mittel. Auch die angeordneten Fristen tragen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung, da diese ausreichend lange bemessen sind.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.3.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.15 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz

oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

## **B. Kostenfestsetzungsbescheid**

Die Kosten des Verfahren werden auf insgesamt

**183,05 €**

(in Worten: einhundertdreiundachtzig,5/100 Euro)

festgesetzt.

### **Wichtige Hinweise:**

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, BIC: MARKDEF1570 unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-137-3/1998-25** sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

## **Begründung:**

Die Biogasanlage Kraft GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Bundesstraße 5, 56727 Mayen-Kürrenberg, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.15 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist für die Anordnung sicherheitstechnischer Prüfungen nach § 29a BImSchG eine Rahmengebühr in Höhe von 153,00 € bis 1.060,00 € vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren	179,60 €
Auslagen:	
- Zustellgebühren	3,45 €
<b>Gesamtbetrag der Kosten:</b>	<b>183,05 €</b>

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz  
an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Klaus Kälberer

## Rechtsgrundlagen

### Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

**BImSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

**4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-; BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)

**ImSchZuVO** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283)

**LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)

### **Besonderes Gebührenverzeichnis**

Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

**LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2015 (GVBl. S. 165)

**VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

**VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

**VwZG** Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786)